

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 27. September 2018 (Nr. 6 / 2018)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

SPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
2. 1. Vbgm. Judith Konopa
3. GR Robert Mühlbacher
4. GR Harald Tremel
5. GR Gertrude Leitner
6. GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin
7. GR Barbara Karrer
8. GRE Sylvia Freischlager
9. GRE Johann Aigner
10. GRE Martina Fellner

FPÖ-Fraktion:

11. 2. Vbgm. Günter Sieberer
12. StR Gerlinde Mühlhofer
13. GR Sigrun Klein
14. GR Herbert Behmüller
15. GR Georg Wimmer
16. GR Erika Huber
17. GRE Christian Klein
18. GRE Markus Enhuber

BFM-Fraktion:

19. GR Sonja Löffler, MBA
20. StR Harald Breckner
21. StR Peter Glas
22. GR Engelbert Grossberger
23. GR Josef Sowinski
24. GRE Peter Kokes
25. GRE Swantje Höck

ÖVP-Fraktion:

26. GR Klaus Vogl
27. GR Ing. Daniel Lang
28. GRE Helmut Zauner, MSc
29. GRE Paula Feichtlbauer

GRÜNE-Fraktion:

30. GRE Petra Zehetner

LFM-Fraktion:

31. GR Johann Zehner

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. GR Christian Kaiser, SPÖ
2. GR Johann Ratzenböck, SPÖ
3. GR Alois Haslinger, SPÖ
4. GR Gerhard Klug, FPÖ
5. GR Dr. Lyudmyla Zaunmayr, FPÖ
6. GR Kristina Friedel, BfM
7. GR Gerold Schmidt, BFM
8. StR Alfred Schrattenecker, ÖVP
9. GR Hermine Ebner, ÖVP
10. GR Eleonora Ries, GRÜNE

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Sylvia Freischlager, SPÖ | für GR Christian Kaiser |
| 2. Johann Aigner, SPÖ | für GR Johann Ratzenböck |
| 3. Martina Fellner, SPÖ | für GR Alois Haslinger |
| 4. Christian Klein, FPÖ | für GR Gerhard Klug |
| 5. Markus Enhuber, FPÖ | für GR Dr. Lyudmyla Zaunmayr |
| 6. Peter Kokes, BFM | für GR Kristina Friedel |
| 7. Swantje Höck, BFM | für GR Gerold Schmidt |
| 8. Helmut Zauner, MSc, ÖVP | für StR Alfred Schrattenecker |
| 9. Paula Feichtlbauer, ÖVP | für GR Hermine Ebner |
| 10. Petra Zehetner, GRÜNE | für GR Eleonora Ries |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Mag. Nicola Möstl

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2018 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 02.07.2018 nachweislich zugestellt wurde. Die Sitzungseinladungen mit der Tagesordnung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht ab 21.09.2018 übermittelt;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) dass die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 05. Juli 2018 (Nr. 5 / 2018) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

1. Angelobung;

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde vom Bürgermeister GRE Swantje Höck (BFM) angelobt.

Sie leistete in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis gem. § 20 Abs 4 OÖ GemO 1990 idGF mit den Worten „Ich gelobe“.

2. Dringlichkeitsantrag;

Der Bürgermeister brachte seinen schriftlichen und begründeten

Dringlichkeitsantrag (Beilage 1)

betreffend

- **Landesmusikschule Generalsanierung - Finanzierungsplan;**

Genehmigung des Finanzierungsplanes (IKD-2013-245060/24-PJ) für das Projekt Landesmusikschule – Generalsanierung (1. Etappe- Keller/Heizung); Beratung und Beschlussfassung;

dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Nach Verlesung lässt er über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu den **einstimmigen**

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird in die Tagesordnung dieser Gemeinderatssitzung **aufgenommen** und unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ behandelt (TOP 13.1.).

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Projekt ASO/VS/Stadtsaal - Projekterweiterung;

Ausschussempfehlung und Beschlüsse betreffend

1.1. Generalübernehmer;

Erweiterung des bestehenden GÜ Vertrages auf Grund der Projekterweiterung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für die notwendige Erweiterung des Projektes um zusätzliche sechs Klassen soll der bestehende GÜ Vertrag mit der *ARGE GÜ Schulen und Stadtsaal Mattighofen* fortgeführt werden. Abweichend vom ursprünglichen Vertrag, wo bezogen auf die damaligen GIK von € 13,2 Mio ein Honorar von 4,65 % vereinbart wurde, wird die Abwicklung dieser zusätzlichen Bauetappe mit einem Honorar von 7,20 %, bezogen auf GIK von rd. € 2,0 Mio (Btto), angeboten. Das erhöhte Honorar wird einerseits mit den geltenden Honorarrichtlinien (niedrigere Baukosten = höhere Prozentsätze) begründet, andererseits mit den zusätzlichen Erschwernissen auf Grund der besonderen Situation. Dieser Bauabschnitt muss während des regulären Schulbetriebes abgewickelt werden und ist auf Grund der bereits vorhandenen Substanz technisch aufwändiger.

In vergaberechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im Sinne von § 365 BVergG 2018 um die Änderung eines Vertrages während seiner Laufzeit handelt.

Das Projekt wurde vom Generalübernehmer noch nicht übergeben und durch den Anbau bzw. Aufbau weiterer sechs Klassen soll das Projekt erweitert werden. Ein Wechsel des Generalübernehmers kann aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht erfolgen bzw. wäre ein Wechsel mit erheblichen Schwierigkeiten und auch beträchtlichen Zusatzkosten verbunden. Bei der seinerzeitigen Projektplanung und Auftragserteilung wurde auf Grund des vom Land Oberösterreich festgelegten Raumerfordernisses geplant und ausgeschrieben. Die Stadtgemeinde ist ihrer vergaberechtlichen Sorgfaltspflicht dahingehend nachgekommen, indem sie das Land rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass auf Grund der Entwicklungen mit dem genehmigten Raumprogramm nicht das Auslangen gefunden werden wird. Die Bewilligung für zusätzliche Klassenräume wurde nicht erteilt. Der GÜ-Auftrag bleibt in seinem Charakter unverändert. Die Änderung des Vertrages durch diese Auftragsergänzung ist gem § 365 Abs 3 Zi 5 u 6 BVergG 2018 zulässig.

Honorarbasis: € 1.437.200,00 (Kostenschätzung Architekt für Kostengruppe 1-6)

GÜ Aufschlag: 7,20 % = € 103.478,40 + 20 % MWSt = € 124.174,08“

In der anschließenden

D e b a t t e

ist **GR Behmüller** der Meinung, dass bei der Kostenzusammenstellung einige Punkte nicht inkludiert seien und somit wieder Nachbeschlüsse notwendig sein werden.

Der Stadtamtsleiter liest daraufhin die Zusammenstellung vor und erklärt, dass sämtliche Bauwerkskosten inkl. Einrichtung enthalten seien.

Vbgm Sieberer ist der Meinung, dass eine Neuausschreibung zu einer zeitlichen Verzögerung führen würde und dadurch eine Fertigstellung bis September 2019 nicht möglich sein werde. Es müsse daher der Erweiterung des bestehenden Vertrages zugestimmt werden.

GR Lang erkundigt sich über die Möglichkeiten, gegen den Generalübernehmer rechtliche Schritte einzuleiten.

Der Stadtamtsleiter erklärt dazu, dass nicht der Generalübernehmer, sondern die Planer Fehler gemacht hätten. Diese können nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Stadtgemeinde tatsächlich ein Schaden entstanden wäre. Da die Kosten jedoch auch bei einer fehlerfreien Planung angefallen wären (sog Sowieso-Kosten), liege kein bezifferbarer Schaden vor. Dies sei auch geprüft worden.

Vbgm Konopa teilt auf die Frage von **GR Vogl** mit, dass betreffend den Schulbau im Bauausschuss ca. 20 Nachträge beschlossen worden seien und auch der Stadtrat diesbezüglich Beschlüsse gefasst habe.

GR Vogl ist der Ansicht, dass sich diese Situation nicht ändern werde und es seitens der Gemeinde eine gewisse Überwachung gegenüber dem Generalübernehmer geben solle. Früher habe sich der Einsatz von Gremien sehr bewährt und er stellt daher den

Z u s a t z a n t r a g,

für die anstehenden neuen Bauprojekte der Stadtgemeinde ein Gremium einzurichten, wie es bereits beim Umbau des Schlosses und bei der Neuen Mittelschule eingesetzt worden ist.

GR Vogl führt ferner aus, dass sich die Frage stelle, ob DI Silbermayr mit einem sogenannten Building Information Modeling-Konzept arbeite. Darunter verstehe man die optimierte Planung und Ausführung von Gebäuden mit Hilfe entsprechender Software. BIM sei ein intelligentes digitales Gebäudemodell, das es allen Projektbeteiligten - vom Architekten und Bauherrn über den Haustechniker bis hin zum Facility Manager - ermögliche, gemeinsam an diesem integralen Modell zu arbeiten und dieses zu realisieren.

Es solle mit DI Silbermayr ein Gespräch geführt werden, ob es möglich sei, ein solches Konzept zu verwenden.

Vbgm Konopa weist darauf hin, dass ohnehin die Koordinierung durch den Generalübernehmer erfolge und die Überwachung vom Bauausschuss wahrgenommen werde.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, ließ der Bürgermeister zuerst über seinen

H a u p t a n t r a g

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu den

Beschluss: Der *ARGE GÜ Schulen und Stadtsaal Mattighofen* wird auf Grundlage des Angebotes vom 17.09.2018 der Ergänzungsauftrag für die Abwicklung der 3. Baustappe (Aufstockung von sechs zusätzlichen Klassen) mit einem Generalübernehmeraufschlag von 7,20 v.H., bezogen auf vorläufige Brutto-Gesamtinvestitionskosten von € 2,0 Mio, erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Nach Annahme des Hauptantrages ließ der Bürgermeister über den

Z u s a t z a n t r a g
von GR Vogl

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Dem Zusatzantrag zum Hauptantrag wird stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 10 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion), **mehrheitlich angenommen**.

Abschließend führt **GR Löffler** aus, dass sie der Einrichtung eines Gremiums zugestimmt habe, da sie die Zusammenarbeit positiv sehe und erkundigt sich bezüglich des Zugangs des Gremiums zu Informationen. Sie ersucht den Bürgermeister, dem Gremium einen Schriftführer beizustellen.

Der Bürgermeister erklärt, dass sich ein Gremium selbst zusammensetzen müsse und lediglich Empfehlungen abgeben könne, jedoch kein Beschlussrecht habe. Die Informationsweitergabe an das Gremium könne durch die Bauausschussmitglieder erfolgen. Dem Gremium werde von der Gemeinde kein Schriftführer zur Verfügung gestellt.

GR Vogl entgegnet, dass laut Beschluss ein solches Gremium eingerichtet und aufgestellt werden solle, wie es beim Umbau des Schlosses und der Neuen Mittelschule bestanden habe.

Der Stadtamtsleiter erklärt, dass Gremien frei zusammengestellt werden können, aus mindestens zwei Personen bestehen und beratende Funktion hätten. Es handle sich dabei nicht um einen Ausschuss der Gemeinde und um keine Einrichtung nach der Gemeindeordnung. Es bestehe keine Verpflichtung des Bürgermeisters, einen Schriftführer zuzuteilen.

GR Treml erläutert, dass das Gremium einen Gegenpol zum Hochbauausschuss darstelle. Es sei Aufgabe des Hochbauausschusses, die entsprechenden Themen, welche dem Gemeinderat vorzulegen seien, zu behandeln.

GR Lang entgegnet, dass das Problem darin liege, dass im Ausschuss häufig Nachträge zu beschließen seien.

GR Grossberger ist der Ansicht, dass ein Gremium Vorarbeit leiste. Es sei nicht richtig, dass ein Gremium gegen den Hochbauausschuss arbeite.

1.2. Werkverträge;

Erweiterung des Architektenauftrages sowie der Sonderfachleute;

Bericht des Bürgermeisters:

„Wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2018 unter TOP 6.2. festgelegt, wurde Architekt Silbermayr unverzüglich mit einer Lösung für zusätzliche Räume für die Nachmittagsbetreuung im laufenden Schulbauprojekt beauftragt.

Nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Landes sollen jetzt sechs zusätzliche Klassenräume geschaffen werden, um auch in Zukunft den Bedarf an Unterrichtsräumen decken zu können. Erste Entwurfsplanungen liegen vor, die eine Aufstockung zwischen Schultrakt und Festsaal vorsehen. Die Kostenschätzung liegt bei rd € 2,0 Mio (Brutto).

Die Entwurfspläne und Kostenschätzung werden derzeit in Abstimmung mit dem Land überarbeitet und sollen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung in einreichfähiger Form vorliegen.

Für die Detailplanungen sind neben dem Architektenauftrag auch Sonderfachleute bereits jetzt beizuziehen und zu beauftragen. Die Beauftragung soll an den GÜ überbunden werden.

Die Angebote für die Gewerke Planung und Statik liegen den Fraktionen vor.“

In der anschließenden

D e b a t t e

informiert **der Bürgermeister** auf die Frage von **Vbgm Sieberer**, dass das Gewerk Statik an einen neuen Statiker vergeben werde, da von der Fa. Ahmad-Aigner kein Angebot gelegt worden sei.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragsfreigabe für folgende Gewerke:

Gewerk	Auftragnehmer	Auftragssumme (Brutto)
Planung	DI Silbermayr, Wien	93.520,00
Statik	Fröhlich & Locher, Wien	40.080,00

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Stimmenthaltung (GRE Zehetner), **mehrheitlich angenommen.**

2. Projekt Kombibau – Planung;

Beauftragung von Fachplanern (Statik und Bauphysik); Ausschussempfehlung;
Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass Architekt Silbermayr mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2018 mit der Planung des Projektes „Erweiterung des Kombinationsgebäudes“ beauftragt worden sei.

Für die weiteren Planungsschritte und Kostenermittlung sei die Beiziehung und Beauftragung von Fachplanern bzw Sonderfachleuten für Statik und Bauphysik erforderlich.

Die Angebote liegen den Fraktionen vor.

In der anschließenden

D e b a t t e

weist **Vbgm Sieberer** auf die Meinung der FPÖ-Fraktion hin, wonach das Projekt zu groß sei. Zwar sollen nun die Gewerke Statik und Bauphysik vergeben werden, jedoch liege noch kein Plan für das Projekt vor. Zudem stelle sich die Frage, ob es für die Gewerke lediglich Angebote aus Wien gebe.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass von Fachplanern aus der Umgebung keine Angebote abgegeben worden seien. Mit Herrn Prause seien bereits beim Schulbau gute Erfahrungen gemacht worden und die Vergabe des Gewerkes Statik an die Firma Fröhlich & Locher biete sich an, da diese auch beim Schulbauprojekt beauftragt worden sei.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragsfreigabe für folgende Gewerke:

Gewerk	Auftragnehmer	Auftragssumme (Brutto)
Statik	Fröhlich & Locher, Wien	30.360,00
Bauphysik	Prause IC GmbH, Wien	9.000,00

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit fünf Gegenstimmen (gesamte ÖVP-Fraktion und GR Zehner) und einer Stimmenthaltung (GRE Zehner), **mehrheitlich angenommen.**

3. Projekt KG Nord - Projektabwicklung;

Grundsatzentscheidung für die Abwicklung in Form eines Generalübernehmermodells und Auftragsvergabe für Ausschreibung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass für das Projekt Kindergarten Nord, ähnlich wie beim Schulprojekt, ein Generalübernehmer beauftragt werden solle. Der Unterschied zum Schulprojekt sei, dass der GÜ auch die Planer und Sonderfachleute auswählen und beauftragen solle (Totalübernehmer).

Der Vorteil liege darin, dass der GÜ hier der einzige Auftragnehmer der Stadtgemeinde sei und gemäß den Bestimmungen des neuen Bundesvergabegesetzes auszuschreiben sei.

Alle übrigen Auftragnehmer wie Planer, Fachplaner, Handwerker seien direkt vom GÜ zu beauftragen und werden diesem gegenüber als Subunternehmer tätig. Der GÜ selbst sei nicht an das Vergaberecht gebunden, was insbesondere bei den Fristen von Vorteil sei. Die Stadtgemeinde sichere sich hingegen im Vertrag ein Informations- und Vetorecht. So habe der GÜ die Stadtgemeinde vor geplanten Auftragsvergaben zu informieren und sei auch für die Einhaltung des Kostenrahmens verantwortlich.

Die Ausschreibung des Generalübernehmers sei vergaberechtlich ziemlich komplex und werde von Rechtsanwältin Mag. Huemer (auch mit Ausschreibung GÜ Schulprojekt beauftragt) zum Brutto-Honorar in Höhe von € 10.800,00 angeboten.

Im Falle von Folgeaufträgen für spätere Projekte (zB Kombibau, Sanierung Freibad etc) werden diese und auch für den KG Nord zu einem reduzierten Honorarsatz von € 9.000,00 angeboten bzw gutgeschrieben.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Lang**, ob es eine Kosteneinschätzung bezüglich des Unterschiedes zwischen einem Holz- und einem Normalbau gebe.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass keine Kosteneinschätzung vorliege, und sich der Bauausschuss für eine Holzriegelbauweise ausgesprochen habe.

Vbgm Sieberer ist der Meinung, dass das Projekt zu klein ausfalle und erkundigt sich bezüglich einer Modulbauweise.

Der Bürgermeister führt aus, dass ausreichend Grund vorhanden sei und auch die mündliche Zusage für ein Vorkaufsrecht auf die gesamte Liegenschaft bestehe, sodass der Kindergarten gegebenenfalls erweitert werden könne.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Für die Abwicklung des Projektes KG Nord soll das Generalübernehmermodell gewählt werden; RA Mag. Huemer wird mit der Ausschreibung zum angebotenen Bruttohonorar in Höhe von € 10.800,00 beauftragt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. Flächenwidmungsplan / ÖEK;

Ausschussempfehlungen zu Widmungsänderungen betreffend

**4.1. Anregung von Frau Erika Trunkenpolz betreffend Grundstück 796/1 KG
Mattighofen;**

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses

unter Verweis auf den vorliegenden Amtsvortrag, dass Frau Erika Trunkenpolz, 5230 Mattighofen, die Umwidmung des Grundstückes Nr. 796/1 im Ausmaß von 3.109 m² von derzeit Grünland (für die Forst- und Landwirtschaft best. Flächen, Ödland) in Wohngebiet und gleichzeitig Abänderung des ÖEK schriftlich angeregt habe.

Dieses Grundstück befindet sich lt. Kartenausschnitt im Doris (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informationssystem; eine vom Land OÖ. zur Verfügung gestellte Karte und öffentlich einsehbar) im 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Mattig.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 21a OÖ Raumordnungsgesetz 1994 idgF. dürfen Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht als Bauland gewidmet werden.

Auch wurde von Hr. Dipl.-Ing Stampfl vom Gewässerbezirk Braunau am Inn im Mail vom 20.09.2018 bestätigt, dass das Grundstück Nr. 796/1 im 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Mattig liegt und daher lt. oben zitiertes Rechtslage eine Umwidmung nicht möglich ist.

Die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens würde daher nur unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen und eine negative Stellungnahme des Landes mit sich ziehen.

Ausschussempfehlung:

Der Hochbau- und Raumplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen, der Anregung von Frau Trunkenpolz nicht stattzugeben und kein Umwidmungsverfahren einzuleiten.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Das Grundstück befindet sich im 30- bzw 100jährigen Hochwasserabflussbereich und die beantragte Widmungsänderung widerspricht § 21 ff OÖ ROG 1994 idgF; der angeregten Umwidmung wird nicht stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**4.2. Anregung von Herrn Christoph Tiede betreffend Grundstück 758/3 KG Mattighofen;
Beschlussfassung;**

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses

unter Verweis auf den vorliegenden Amtsvortrag, dass die Grundstückseigentümer Klaus und Waltraud Tiede die Umwidmung einer Teilfläche aus Grundstück Nr. 758/3 im Ausmaß von ca. 1.500 m² von derzeit Grünland (für die Forst- und Landwirtschaft best. Flächen, Ödland) in Wohngebiet und gleichzeitig Abänderung des ÖEK schriftlich angeregt haben.

Das gesamte Grundstück Nr. 758/3 im Ausmaß von ca. 6.100 m² befindet sich lt. Kartenausschnitt im Doris (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informationssystem; eine vom Land OÖ. zur Verfügung gestellte digitale Karte und öffentlich einsehbar) im 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Mattig.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 21a OÖ Raumordnungsgesetz 1994 idgF. dürfen Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht als Bauland gewidmet werden.

Auch wurde von Hr. Dipl.-Ing Stampfl vom Gewässerbezirk Braunau am Inn im Mail vom 20.09.2018 bestätigt, dass das Grundstück Nr. 758/3 im 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Mattig liegt und daher lt. oben zitierter Rechtslage eine Umwidmung nicht möglich ist.

Die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens würde daher nur unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen und eine negative Stellungnahme des Landes mit sich ziehen.

Ausschussempfehlung:

Der Hochbau- und Raumplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen, dieser Anregung nicht stattzugeben und kein Umwidmungsverfahren einzuleiten.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Das Grundstück befindet sich im 30- bzw 100jährigen Hochwasserabflussbereich und die beantragte Widmungsänderung widerspricht § 21 ff OÖ ROG 1994 idgF; der angeregten Umwidmung wird nicht stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. Grundteilungen;

Beratung und Beschlussfassung betreffend

5.1. L505 Mattseer Straße;

Katasterschlussvermessung; Genehmigung des Teilungsplanes GR 505-66/17 vom 26.03.2018; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Vermessungsurkunde über die Katasterschlussvermessung des Bauloses „Gehsteig Mattseer Straße“ liegt vor. Die sich daraus ergebenden Ab- und Zuschreibungen vom bzw zum öffentlichen Gut sind nach der OÖ Gemeindeordnung durch den Gemeinderat zu beschließen und die Widmung bzw die Aufhebung des Gemeingebrauches zu bestätigen.

Nach Fassung des Gemeinderatsbeschlusses kann die Durchführung im Grundbuch veranlasst werden.

Die Vermessungsurkunde konnte in der Amtsleitung eingesehen werden.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Vermessungsurkunde des Amtes der OÖ Landesregierung, GZ 505-66/17 vom 26.03.2018 wird zur Kenntnis genommen und den darin angeführten Ab- und Zuschreibungen vom bzw zum öffentlichen Gemeindegut die Zustimmung erteilt und die Widmung zum Gemeingebrauch bzw deren Aufhebung bestätigt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5.2. Stadtplatz;

Abtretung Teilstück aus GrdSt 1181/2 (Überbau) an KTM Motohall GmbH;
Vermessungsurkunde DI Brunner, GZ 16409A vom 05.09.2018;

Bericht des Bürgermeisters:

„Im Zuge der Bereinigung der Grundgrenzen zum ehemaligen Objekt Dachs (jetzt KTM Motohall) soll der genehmigte Überbau über den Gehsteig Salzburger Straße im Ausmaß von 5 m² vom öffentlichen Straßengut EZ 1629 abgeschrieben und der EZ 2324 (jeweils KG Mattighofen) zugeschrieben werden.

Die Vermessungsurkunde konnte in der Amtsleitung eingesehen werden.“

In der anschließenden

D e b a t t e

erklärt **GR Sowinski** auf die Frage von **GR Klein**, dass er vom Bauamtsleiter die Auskunft erhalten habe, dass die Abtretung des Teilstückes aufgrund einer Parifizierung erfolgen solle.

Im Zuge der weiteren Diskussion wird festgehalten, dass im Falle einer Abtretung dieses Grundstücksteiles weiterhin die ungehinderte und öffentliche Nutzung des Gehsteiges gesichert sein müsse. Eine vertragliche Regelung sei notwendig; auch die Schneeräumung müsse geregelt sein.

GR Grossberger führt aus, dass eine Verpflichtung zur Einhaltung einer Mindestbreite des Gehsteiges nicht durchgesetzt werden könne, wenn es sich um Privateigentum handle. Eine ähnliche Situation bestehe auf der Mattseer Straße, wo Betonkästen den Radweg versperren würden.

Der Bürgermeister erklärt, dass nicht davon auszugehen sei, dass der Weg versperrt werde, da dies den Zugang zur KTM Motohall verhindern würde. Es könne mit KTM über eine Aufnahme einer Verpflichtung zur Einhaltung einer Mindestbreite des Gehsteiges im Vertrag gesprochen werden.

GR Grossberger stellt daraufhin den

A n t r a g,

den Tagesordnungspunkt bis zum Vorliegen des Vertrages zu vertagen.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, ließ der Bürgermeister zuerst über den

A n t r a g

von GR Engelbert Grossberger (BFM)

abstimmen und der Gemeinderat fasst dazu folgenden

Beschluss: Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 10 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion), **mehrheitlich angenommen.**

6. FF Mattighofen - GEP;

Ankauf eines LFA-B (Ersatzbeschaffung für LFB-A); Beratung und Grundsatzbeschluss;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 05.07.2018 die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) als schlüssig zur Kenntnis genommen und als geeignet beurteilt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat erklärt, die finanziellen Mittel für die Beschaffung bzw Erneuerung erforderlicher Ausrüstung zeitgerecht vorzusorgen.

Gemäß des Fahrzeugbestands- und Ausrüstungsplanes ist das im Ist-Stand befindliche LFB-A2 (Baujahr 1992) bis 2021 aus dem Bestand auszuscheiden und durch ein neues LFA-B (Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung) zu ersetzen.

Die Anschaffungskosten zuzüglich Ausrüstung werden derzeit mit insgesamt € 334.033,00 angegeben. Davon wird vom LFK und Land ein Förderanteil von insgesamt 20 Prozent (Gemeindefinanzierung NEU) gewährt. Für die restlichen Kosten ist budgetär vorzusorgen und die Anschaffung in den Mittelfristigen Finanzplan aufzunehmen.

Die FF Mattighofen ersucht um rasche Umsetzung und Fassung des erforderlichen Grundsatzbeschlusses für den Ankauf.

Das Ansuchen der FF Mattighofen ist der Kurzfassung beigegeben.“

In der anschließenden

D e b a t t e

informiert **der Bürgermeister** auf die Frage von **GR Vogl**, dass das Fahrzeug Eigentum der Stadtgemeinde sei.

Vbgm Sieberer weist darauf hin, dass es eine Sonderförderung für Feuerwehrfahrzeuge gebe.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Im Rahmen des Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanes (GEP) ist das im Ist-Stand befindliche LFB-A der FF Mattighofen bis zum Jahr 2021 aus dem Bestand auszuschneiden und durch den Ankauf eines LFA-B zu ersetzen.
Die erforderlichen Budgetmittel in Höhe von mindestens € 334.033,00 sind in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7. Dienstpostenplan;

Neufassung des Dienstpostenplanes; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Mag. Andreas Spitzwieser
als Stadtamtsleiter

wie folgt:

„Der Dienstpostenplan soll künftig nur mehr einen Rahmen darstellen, innerhalb dessen der Stadtrat bzw der Bürgermeister die Besetzungen vornehmen kann. Bisher wurde der Dienstpostenplan anhand des Ist-Standes dargestellt was zur Folge hatte, dass Neuaufnahmen, aber auch Änderungen des Beschäftigungsausmaßes eine Abweichung zum genehmigten Dienstpostenplan darstellten. Rein rechtlich hätte zB gleichzeitig mit der Änderung eines Beschäftigungsausmaßes auch eine Änderung des Dienstpostenplanes vorgenommen werden müssen. Die Änderungen wurden zwar jährlich bei Budgeterstellung aktualisiert und als Bestandteil des Voranschlages mitbeschlossen. Wie auch im letzten aufsichtsbehördlichen Prüfbericht zum Voranschlag aufgezeigt, wäre für jede einzelne Änderung im Dienstpostenplan ein Verordnungsverfahren notwendig gewesen, was zu einem enormen Verwaltungsaufwand geführt hätte.

Der Aufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) wurde eine Darstellung von Dienstposten als Rahmen (Soll) vorgeschlagen und von dieser auch als sinnvoll erachtet.

Hauptverwaltung:

Der Beamtendienstposten von GB Claudia Bodenhofer soll mit C I-IV/N1 neu bewertet werden, da die Beförderungsvoraussetzungen per 01.01.2019 gegeben sind.

Nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde ist ein Dienstposten in GD 15 nur für Gemeinden bis 3.500 Einwohner vorgesehen. Für Gemeinden mit über 3.500 Einwohner ist dieser nur aufgrund einer Einzelbewertung möglich.

Kinderbetreuung:

Der künftige Personalbedarf für den Kindergarten NORD wurde auf Basis von drei Gruppen in die Planung aufgenommen.

Handwerklicher Dienst:

Der Bereich umfasst den Gemeindebauhof, Schulen und Reinigungsdienst. Im Bauhofbereich soll in der GD 19 eine Reserve für einen ev weiteren Facharbeiterposten geschaffen werden (ev Gärtner, Maler etc). Beim Reinigungsdienst wurden für die künftigen Flächen Kombibau, Zubau Schule, KG Nord etc Personalreserven einkalkuliert.

Sonstige Dienststellen:

Sollte bei der Stadtbücherei oder bei der Freibadkasse eine Personalaufstockung notwendig sein, so ist eine Reserve jeweils 0,50 PE eingeplant.

Der Dienstpostenplan entspricht der OÖ Dienstpostenplanverordnung und ist nicht genehmigungspflichtig. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung beschränkt sich ausschließlich auf das Verordnungsprüfungsverfahren gem § 101 OÖ Gemeindeordnung.

Der Entwurf des Dienstpostenplanes ist der Kurzfassung beigegeben und stellt eine Gesamtdarstellung ohne detaillierte Ausführungen zu den einzelnen GDs dar.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Dienstpostenplan wird in der Gesamtdarstellung wie folgt festgelegt und ist - nach Unterteilung in die jeweiligen Funktionen nach der OÖ Gemeinde-Einreihungsverordnung und Darstellung im Sinne der OÖ Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2001 idgF, kundzumachen:

Hauptverwaltung (17,5):	1 GD 9.1, 1 GD 13.2, 5 GD 16, 6 GD 17, 1,5 GD 18, 2 GD 20, 1 GD 25
Kinderbetreuung (19):	11 KBP, 8 GD 22
Handwerklicher Dienst (40):	1 GD 16, 1 GD 17, 11 GD 19, 1 GD 22, 4 GD 23, 22 GD 25
Sonstige (2):	1 GD 18, 1 GD 20

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. Beschlussrecht - Übertragung;

Übertragung des Beschlussrechtes an den Wohnungsausschuss (§ 44 Abs 3 OÖ GemO);
Verordnung; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Aufgrund häufiger Wohnungswechsel haben die Wohnungskündigungen in den letzten Jahren zugenommen. Um die freiwerdenden Wohnungen schnellstmöglich nachbelegen und

Leerstände bei den Wohnungen sowie Mietausfälle bis zum Gemeinderatsbeschluss vermeiden zu können, hat der Wohnungsausschuss in seiner Sitzung am 03.09.2018 über eine Beschlussrechtsübertragung für die Wohnungszuweisungen beraten und folgende Empfehlung beschlossen:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen, dem Senioren-, Sozial-, Vereins- und Wohnungsausschuss das Beschlussrecht für die Wohnungszuweisungen wie folgt zu übertragen:

- (1) Vermietung und Aufkündigung (Delogierungsanträge) von gemeindeeigenen Wohnungen und Garagen im Rahmen des mit der Innvierter Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft (ISG) bestehenden Verwaltungsvertrages.
- (2) Vorschlagsrecht zur Neuvermietung von Genossenschaftswohnungen, sofern dies der Stadtgemeinde auf Grund vertraglicher Regelungen zukommt.
- (3) Vergabe von Mietwohnungen im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen „*Richtlinien für Betreubares Wohnen*“ vom 12.12.2002 unter Berücksichtigung der bestehenden vertraglichen Regelungen mit dem Sozialhilfeverband Braunau am Inn und der GEWOG neues heim, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H.

Nach Rücksprache mit der Direktion für Inneres und Kommunales wurde von dieser zwischenzeitlich mitgeteilt, dass entgegen der früheren Rechtsmeinung nunmehr die Ansicht vertreten wird, dass für den Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung von Mietverträgen generell die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 58 Abs 2 Z 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 gegeben ist, wenn es sich um Verwaltung des Gemeindeeigentums handelt.

Da es sich bei der unter Punkt 1) der Ausschussempfehlung angeführten Vermietung und Aufkündigung (Delogierungsanträge) von gemeindeeigenen Wohnungen und Garagen im Rahmen des mit der Innvierter Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft (ISG) bestehenden Verwaltungsvertrages eben um eine Verwaltung des Gemeindeeigentums handelt, ist hier demnach ohnehin die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben und daher in diesem Punkt keine Übertragungsverordnung anwendbar bzw. erforderlich.

Die Beschlussrechtsübertragung soll somit das Vorschlagsrecht zur Neuvermietung von Genossenschaftswohnungen sowie die Vergabe von Mietwohnungen im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen „*Richtlinien für Betreubares Wohnen*“ entsprechend dem beige-schlossenen Verordnungsentwurf umfassen.

Die Übertragung des Beschlussrechtes erfolgt durch Verordnung, für welche ein Beschluss des Gemeinderates mit Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich ist. Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag und sie tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.

Der Verordnungsentwurf ist der Kurzfassung beige-schlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem dem Senioren-, Sozial-, Vereins- und Wohnungsausschuss wird das Beschlussrecht für die Wohnungszuweisungen wie folgt übertragen und folgende Übertragungsverordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 27.09.2018, TOP. 8), mit der dem Senioren-, Sozial-, Vereins- und Wohnungsausschuss im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gemäß § 44 Abs 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. das Beschlussrecht für die nachfolgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches wie folgt übertragen wird:

§ 1

- (4) Vorschlagsrecht zur Neuvermietung von Genossenschaftswohnungen, sofern dies der Stadtgemeinde auf Grund vertraglicher Regelungen zukommt.
- (5) Vergabe von Mietwohnungen im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen „Richtlinien für Be-reitbares Wohnen“ vom 12.12.2002 unter Berücksichtigung der bestehenden vertraglichen Regelungen mit dem Sozialhilfeverband Braunau am Inn und der GEWOG neues heim, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H.

§ 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Friedrich Schwarzenhofer, e.h.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Gegenstimme (GR Zehner), **mehrheitlich angenommen.**

9. Ehrungen;

Verleihung von Ehrenringen; Stadtratsempfehlung; Grundsatzbeschluss;
AZ.: 062/1-2012, Bu

Der Bürgermeister berichtet, dass über seinen Vorschlag vom Stadtrat die Verleihung des Ehrenringes an folgende Personen auf Grund ihrer Verdienste um das öffentliche Leben in der Stadtgemeinde Mattighofen empfohlen werde:

Dr. Thomas Steidl	langjähriger Gemeindefacharzt von Mattighofen
Mag. Leon Sireisky	Pfarrer und Seelsorger
Franz Nussbaumer	langjähriges Mitglied des Stadt- und Gemeinderates

Mit Fassung des Grundsatzbeschlusses werde die Anfertigung der Ehrenringe, Urkunden und Urkundenköcher in Auftrag gegeben. Die Verleihung solle gemäß Statuten in einem festlichen Rahmen erfolgen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auf Grund ihrer Verdienste um das öffentliche Leben in der Stadtgemeinde wird Herrn Dr. Thomas Steidl, Herrn Mag. Leon Sireisky und Herrn Franz Nussbaumer der Ehrenring verliehen. Die Anfertigung der Ehrenringe, Urkunden und Urkundenköcher wird in Auftrag gegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

10. Wohnungszuweisungen:

Zuweisung von Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen; Ausschussempfehlung;
Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Empfehlungen des Senioren-, Sozial-, Vereins- und Wohnungsausschusses vom 09.07.2018 und vom 03.09.2018 für Wohnungszuweisungen liegen dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Den beantragten Wohnungszuweisungen wird gemäß den Empfehlungen des Senioren-, Sozial-, Vereins- und Wohnungsausschusses vom 09.07.2018 und vom 03.09.2018 vollinhaltlich stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

11. Prüfbericht;

Rechnungsabschluss 2017; Prüfbericht BH Braunau am Inn vom 05.09.2018, BHBRGem-2013-359876/7-Ti; Kenntnisnahme;

Der Bürgermeister verweist dazu auf den mit der Sitzungseinladung an die Fraktionen vollinhaltlich ergangenen Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2017.

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht der BH Braunau am Inn vom 05.09.2018, BHBRGem-2013-359876/7-Ti, zum Rechnungsabschluss 2017 wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig zur Kenntnis genommen.

12. Nachwahlen;

Nachwahlen auf Grund des Mandatsverzichtes von GR Thomas Panholzer, MSc (ÖVP); Fraktionswahl (ÖVP);

Bericht des Bürgermeisters:

„Auf Grund des Mandatsverzichtes von GR Thomas Panholzer, MSc (ÖVP) sind durch die ÖVP-Fraktion Nachwahlen vorzunehmen und die Stelle des Obmannes des Prüfungsausschusses sowie ein Ersatzmitglied in den Bildungs-, Jugend-, Familien-, Integrations- und Sportausschuss nachzubesetzen.

Die ÖVP-Fraktion hat dazu folgenden gültigen Wahlvorschlag eingebracht:

Prüfungsausschuss:

Obmann: Klaus Vogl

Bildungs-, Jugend-, Familien-, Integrations- und Sportausschuss:

Ersatzmitglied: Klaus Vogl“

Nachdem die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** vom Gemeinderat durch Erheben der Hand einstimmig angenommen wurde, ließ er über den vorliegenden Wahlvorschlag durch die ÖVP-Fraktion abstimmen.

Wahlergebnis: Der Wahlvorschlag wurde **einstimmig angenommen**;
Klaus Vogl gilt damit als Obmann des Prüfungsausschusses und als Ersatzmitglied im Bildungs-, Jugend-, Familien-, Integrations- und Sportausschuss als gewählt.

13. Allfälliges;

13.1. Landesmusikschule Generalsanierung - Finanzierungsplan;

Genehmigung des Finanzierungsplanes (IKD-2013-245060/24-PJ) für das Projekt Landesmusikschule – Generalsanierung (1. Etappe- Keller/Heizung); Beratung und Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf seinen eingebrachten und verlesenen Dringlichkeitsantrag.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Finanzierungsplan IKD-2013-245060/24-PJ wird wie folgt genehmigt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2017	2018	Gesamt in Euro
Rücklagen	278.176		278.176
LZ, KD, Landesmusikschulen	278.176		278.176
BZ, Musikschule	111.000	167.176	278.176
Summe in Euro	667.352	167.176	834.528

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

13.2. Rad- und Gehwege;

GR Löffler weist auf die Situation betreffend die Rad- und Gehwege in Mattighofen hin und zeigt auf, dass es sehr gefährlich sei, mit dem Rad unterwegs zu sein. Zwar gebe es Bemühungen der Stadt- Umland-Kooperation, Radwege zu errichten, jedoch werden die Planungen nicht unmittelbar das Zentrum Mattighofens betreffen. Der BfM-Fraktion sei dieses Thema ein großes Anliegen und es solle diesbezüglich eine Zusammenarbeit aller Fraktionen geben. Es werde der zuständige Ausschuss ersucht, sich mit diesem Thema zu befassen und auch Verkehrsplaner beizuziehen.

Vbgm Sieberer erklärt, dass es für Radwege und Straßen eine gewisse Mindestbreite gebe und es in Mattighofen sehr schwierig sei, genügend Grund zu bekommen.

GR Löffler ist der Meinung, dass die Bevölkerung eingebunden werden solle und es durch ein gemeinsames Ziel möglich sei, dieses auch zu erreichen.

GR Vogl schlägt vor, ein Sammelzentrum für die Kindergartenkinder zu errichten, von welchem aus diese gemeinsam zu den Kindergärten gebracht werden. Auf diese Weise sei es möglich, den Verkehr zu reduzieren.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er bezüglich einer Elternhaltestelle mit der Direktorin der Volksschule gesprochen habe und die Lehrerschaft die Errichtung einer solchen Haltestelle begrüßen würde.

GR Treml erklärt, dass im Zuge der Stadt- Umland-Kooperation die Einbindung der Umlandgemeinden angedacht ist. In diesem Zusammenhang könnte auch die Situation in Mattighofen mitberücksichtigt werden, sodass eine Gesamtplanung für Mattighofen erfolgen könne und Einzelprojekte vermieden werden. Die Einbindung der Umlandgemeinden sei sehr wichtig, da auch diese an einer Verdichtung der Radwegenetze interessiert seien.

13.3. Planungen Unterlochnerstraße/Fabrikstraße;

GR Sowinski erkundigt sich über Neuigkeiten bezüglich der Planungen im Bereich Unterlochnerstraße/Fabrikstraße und ersucht, dort einen Schülerlotsen einzusetzen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass, wenn ein Schülerlotse zur Verfügung stehe, für diesen Bereich eine Einteilung vorgenommen werde.

Vbgm Sieberer führt aus, dass der Plan vom Gemeinderat beschlossen worden sei und es nun um die Umsetzung gehe. Sobald alles geklärt sei, erfolge die Ausschreibung und schließlich könne mit dem Bau begonnen werden. Ferner sei bereits die Beleuchtung angeregt worden.

13.4. Sonstiges;

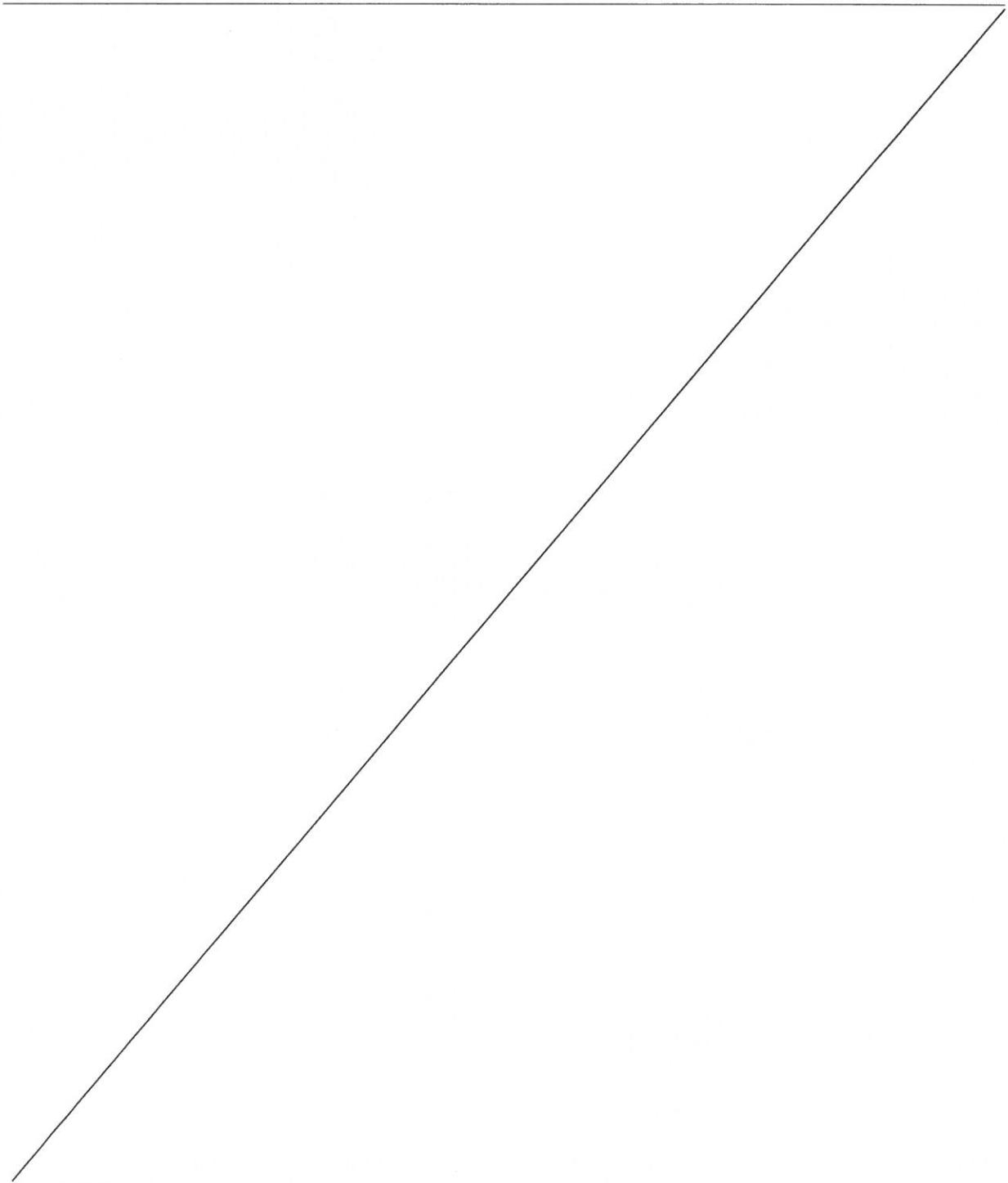
- **Der Bürgermeister** teilt mit, dass die Stadtmusik Mattighofen den Gemeinderat herzlich zum am 29. September stattfindenden Weinlesefest sowie zum am 3. November stattfindenden Herbstkonzert einlädt.

GR Lang ergänzt, dass am 29. September im neuen Stadtsaal auch die Bezirks-CD-Präsentation stattfinde.

- **Der Bürgermeister** teilt auf Frage von **GR Zehner** mit, dass der Termin für die Sitzung des Behindertenbeirates erst festgelegt werden müsse.
- **GR Behmüller** informiert, dass die Verteilung der Warnwesten nicht mehr durch den Bürgermeister und den Zivilschutzbeauftragten erfolge, sondern nun von der Polizei durchgeführt werde.
- **Der Bürgermeister** teilt auf die Frage von **StR Mühlhofer** mit, dass sich bezüglich des Citymobils keine Neuigkeiten ergeben hätten.

- **GR Grossberger** bedankt sich im Namen der Anrainer der Unterlochnerstraße für die Aufstellung des Schildes „No GPS“.
- **Der Bürgermeister** informiert auf die Frage von **GR Lang**, dass vom Bauamtsleiter Kontrollen betreffend die ordnungsgemäße Ausführung der Bauvorhaben in Mattighofen durchgeführt werden.

Vbgm Konopa erläutert die Bestimmungen betreffend die Einhaltung der Ruhezeiten sowie der Abstände zu den Grundgrenzen.



Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 05. Juli 2018 (Nr. 5 / 2018) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 19.50 Uhr.

Der Schriftführer:



VB I Mag. Nicola Möstl
08.10.2018

Der Vorsitzende:



Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
08.10.2018

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

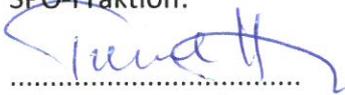
Mattighofen, den - 9. Nov. 2018

Der Vorsitzende:



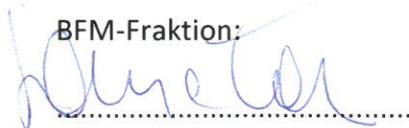
.....
Bgm. Friedrich Schwarzenhofer

SPÖ-Fraktion:



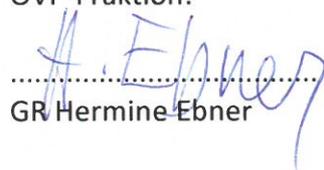
.....
GR Harald Tremel

BFM-Fraktion:



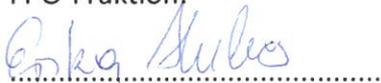
.....
GR Sonja Löffler, MBA

ÖVP-Fraktion:



.....
GR Hermine Ebner

FPÖ-Fraktion:



.....
GR Erika Huber

GRÜNE-Fraktion:



.....
GR Eleonora Ries

LFM-Fraktion:



.....
GR Johann Zehner